

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in der Gemeinde Krummhörn (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am **XX.XX.2025** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist Schulträger aller im Gemeindegebiet vorhandenen Grundschulen, für die diese Satzung gilt.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Abs. 1 dieser Satzung genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
- (3) Diese Satzung gilt für Kinder, welche ab dem 01.08.2026 eingeschult werden.
- (4) Für Kinder, welche vor dem 01.08.2026 eingeschult wurden, greift bis zum 31.07.2027 die Regelung im § 3 Abs. 2 (Festlegung nach Schuljahrgängen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schulbezirke sind abgegrenzte Einzugsgebiete, die bestimmten Grundschulen zugeordnet sind.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hierzu zählen insbesondere
 - a. Unterkünfte (Notunterkunft, Flüchtlingsunterkunft),
 - b. Heime sowie
 - c. Kinder- und Jugendwohngruppen.

§ 3 Schulbezirke und Schulbezirksgrenzen

- (1) Die Schulbezirke für den Primarbereich entsprechend § 1 Abs. 3 werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Jennelt

Der Schulbezirk für die Grundschule Jennelt umfasst die Ortschaften Eilsum, Greetsiel, Grimersum, Jennelt, Manslagt, Pilsum, Uttum und Visquard.

2. Grundschule Pewsum

Der Schulbezirk für die Grundschule Pewsum umfasst die Ortschaften Campen, Canum, Freepsum, Groothusen, Hamswehrum, Loquard, Pewsum, Rysum, Upleward, Woltzeten und Woquard.

Die Schulbezirksgrenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage 1** dieser Satzung beigelegt ist.

- (2) Die Schulbezirke für den Primarbereich entsprechend § 1 Abs. 4 (Schuljahrgänge 2 bis 4) werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Jennelt

Der Schulbezirk für die Grundschule Jennelt umfasst die Ortschaften Eilsum, Grimersum, Jennelt, Uttum und Visquard.

2. Grundschule Pewsum

Der Schulbezirk der Grundschule Pewsum umfasst die Ortschaften Canum, Freepsum, Groothusen, Hamswehrum, Pewsum, Upleward, Woltzeten und Woquard.

3. Grundschule Loquard

Der Schulbezirk für die Grundschule Loquard umfasst die Ortschaften Campen, Loquard und Rysum.

4. Grundschule Greetsiel

Der Schulbezirk für die Grundschule Greetsiel umfasst die Ortschaften Greetsiel, Manslagt und Pilsum.

Die Schulbezirksgrenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage 2** dieser Satzung beigelegt ist.

- (3) Von den in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Schulbezirken können abweichende Regelungen für in Gemeinschaftseinrichtungen lebende Schulpflichtige getroffen werden. Die abweichende Regelung ist im Benehmen mit den Schulleitungen der Grundschulen sowie dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu treffen.

§ 4 Zuordnung Straßen

- (1) Eine Umbenennung der Straßen berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.
(2) Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage (Ortszugehörigkeit) angehören.

§ 5 Besuch der zuständigen Schule

- (1) Die bzw. der Schulpflichtige kann nach Festlegung verbindlicher Schulbezirke gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 NSchG grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie bzw. er ihren bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Fälle des § 3 Abs. 3 dieser Satzung, dass die Grundschule zu besuchen ist, die entsprechend einer abweichenden Regelung als zuständige Schule benannt worden ist.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Stellt der Besuch der zuständigen Schule für eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen oder deren Sorgeberechtigte eine unzumutbare Härte dar oder erscheint der Besuch einer anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten, so kann gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG auf Antrag der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.
(2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist von den Sorgeberechtigten der bzw. des betroffenen Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule zu stellen. Diese beteiligt die gewünschte Schule, die Gemeinde Krummhörn als Schulträger sowie den Landkreis Aurich als Träger der Schülerbeförderung. Halten beide Schulen den Antrag für begründet, erteilt die zuständige Schule die Ausnahmegenehmigung. Andernfalls entscheidet das RLSB über den Antrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich, frühestens jedoch zum 01.08.2026, in Kraft.

Krummhörn, den

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin

(Hilke Looden)